

Richtlinie zur Vergabe von Stiftungsmitteln der Kieler Volksbank-Stiftung

Die Kieler Volksbank-Stiftung hat gemäß § 8 Aufgaben der Stiftungssatzung folgende Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln erlassen.

1. Als Antragsteller für Zuwendungen können ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sog. andere steuerbegünstigte Körperschaften (im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes – KStG) auftreten.
2. Nach § 2 der Satzung liegt der Zweck der Stiftung in der „Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung
 - der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe,
 - der Wissenschaft und Forschung,
 - des Sports,
 - der Kunst und Kultur,
 - der Heimatpflege, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Tierschutzes,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
 - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzesdurch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Region.“

Die Stiftung fördert nur solche Projekte und Maßnahmen, die der unmittelbaren zeitnahen Verwirklichung dieses Stiftungszwecks dienen.

Bei der Geldzuweisung werden drei Grundsätze verfolgt:

1. Die Fördertätigkeit der Stiftung erfolgt ausschließlich im Geschäftsgebiet der Kieler Volksbank eG. Alle Filialbereiche werden im mittel- bis langfristigen Zeitraum angemessen berücksichtigt.
2. Es werden vorrangig Projekte mit hohem Wirkungsgrad für unsere Region und die hier lebenden Menschen unterstützt. Die Stiftung fördert ehrenamtliches Engagement und leistet Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Förderprojekt. Die Stiftung strebt eine breite Vergabe der Spendenmittel an. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderanträge sind unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen, abrufbar unter www.kieler-volksbank-stiftung.de einschließlich beizufügender Unterlagen:

- Projektdarstellung (Kurzcharakteristika, Beschreibung, Zielsetzung)
- Kostenkalkulation (Gesamtkosten, Eigenanteil, Spendenbedarf)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

Die Stiftung kann die Vorlage weiterer Unterlagen bzw. weitere Informationen verlangen, wenn ihr dies für die Entscheidung über die Bewilligung der finanziellen Fördermittel erforderlich erscheint.

Über die vorliegenden Stiftungsanträge wird in den halbjährlich stattfindenden Sitzungen des Stiftungsvorstands entschieden. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller eine schriftliche Zusage. Die Verwendung der Mittel ist zweckgebunden und in einem definierten Zeitraum abzuschließen.

Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Förderungen zu unterrichten. Wir würden uns sehr freuen, wenn die geförderte Einrichtung im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Berichte, Präsentationen, Veranstaltungen) auf die Unterstützung durch die Stiftung hinweisen könnte; eine ggfs. mediale Berichterstattung ist bitte mit uns abzustimmen.

Kiel, im Februar 2020